

Franckesche Stiftungen zu Halle

Brief von Anton Wilhelm Böhme an August Hermann Francke.

Böhm, Anton Wilhelm

London, 12.07.1705

Franckesche Stiftungen zu Halle

Shelf Mark: AFSt/H C 229 : 76

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests studienzentrum@francke-halle.de or contact the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Sir,
Benjamin Franklin of Philadelphia.

76a
c229

[illegible][illegible]

[illegible]

76.
was in puncto Censu passiert, so steht in dem
besagten Entwurfe, u. damit Klärung einiger dergleichen
gebeu dürfte, dem Hrn Königl. Hofrat zu dergleichen befohlen ob
die bey der Lübbinger Concession abhändig zu Machen und
das Abhandeln in der selbigen Hinsicht, nicht weniger als
einer Lübbinger Exaditor zu beauftragen zu dürfen; oder, ob
die der Rufe von freyland abhändig zu stellen wären,
und nur als einer aus der Rufe von freyland etc.,
del Reichthum und ordinäre Exaditor befohlen? In
diesem ist mir sehr schwer zu antworten und die Lübbiger
Resolution desto eher kommen dürfte. Derzeit aber erfolgt
in keine so längliche Antwort, sondern verhoffe ich so
bald, daß der Königl. Hofrat eines ordinäre bey der
Lübbinger Rufe zu verordnen zu dürfen, sowohl extraor-
dinäre bey der Rufe von freyland zu communiciren, Lais
sachen, das bey der Rufe. Ist gemeint, daß der Wille
Johes in einer so delicaten Sache sich nicht so leicht
als eine kleine Angelegenheit dürfte, da jedoch eine deutliche
Antwort erfolgt, habe ich mich nicht erlauben zu können,
als bittend vorzutreten. Untertanigst empfehle ich, daß
in dem Abende gegen die, daß die Sache zu freyland,
einen Entschluß dürfte, hat sich die Rufe von freyland
so, daß es an der Rufe. Auch eine positive
Antwort, ob man sich nicht bey selbigen Abhandeln und
inzwischen selbigen Abhandeln in puncto Censu, die Rufe
ordinäre will? befohlen dürfte? In dem Hrn Hofrat.

